



TEXTILARBEIT UND WERKEN

Auf die Ausschreibung der männlichen Sprachform wird verzichtet.

## **I Name, Sitz, Zweck, Mitgliedschaft**

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Verein Textilarbeit und Werken“ besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB mit Sitz am Ort des Verlages.

### **2. Zweck**

Der Verein unterstützt und fördert die Fachbereiche Textilarbeit und Werken.

Der Verein kann für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.

### **3. Mitglieder**

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Verein. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Der Verein kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausschliessen. Als wichtiger Grund gilt namentlich jedes Verhalten, das dem Vereinszweck zuwiderläuft oder dem Verein schadet.

Es wird ein Mitgliederbeitrag erhoben.

### **4. Beitritt**

Die Aufnahme erfolgt mit der Bezahlung des ordentlichen Mitgliederbeitrags.

### **5. Austritt**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Ein Austritt ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Mitglieder, die austreten, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **II Organisation Verein**

### **6. Organe**

Die Organe des Vereins sind

- A) die Vereinsversammlung
- B) der Vorstand
- C) Revisorinnen

## **A) Vereinsversammlung VV**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

### **7. Aufgaben**

Der VV unterstehen folgende Geschäfte:

- a) die Wahl von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes (ohne Geschäftsführerin Verlag)
- b) die Wahl der Revisorinnen
- c) die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Vereinsrechnung
- d) die Festlegung des Mitgliederbeitrages
- e) die Genehmigung des Vereinsbudgets
- f) die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g) die Revision der Statuten
- h) die Auflösung des Vereins

Für alle Entscheide genügt das einfache Mehr.

### **8. Einberufung**

Die VV tritt alle zwei Jahre auf Einladung des Vorstandes zusammen. Sie findet im ersten Kalenderhalbjahr statt.

Die VV kann durch schriftliche Abstimmungen auf dem Korrespondenzweg ersetzt werden.

Wenn es die Geschäfte erfordern, wird eine ausserordentliche Vereinsversammlung durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen.

### **9. Anträge**

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 30 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung bei der Präsidentin eingereicht werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden.

## **B) Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Vereinsmitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Präsidentin hat den Stichentscheid.

Der Vorstand besteht aus:

- a. Präsidentin
- b. Geschäftsführerin des unterstützten Verlags
- c. Mindestens drei weiteren Mitgliedern (Fachpersonen aus vereinsrelevanten Bereichen)

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung gewählt, mit Ausnahme der Geschäftsführerin des unterstützten Verlags. Diese Person tritt ohne Wahl dem Vorstand bei. Massgebend für die Zugehörigkeit zum Vorstand ist dabei die Ernennung zur Geschäftsführerin des Verlags manuell GmbH, mit Wirkung ab Beginn der Mitarbeit (1. Arbeitstag) bis zur Beendigung der Arbeitstätigkeit (Kündigung, Freistellung).

## **10. Aufgaben**

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die durch die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder einer Vereinseinrichtung zugewiesen sind.

Der Vorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a) die Rechnungsführung des Vereins
- b) die Vorbereitung der Geschäfte der VV
- c) die Aufsicht über allfällige nach kaufmännischer Art geführte Gewerbe

Die Präsidentin und im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin vertreten den Verein im Rahmen der Vereinsgeschäfte nach aussen. Sie zeichnen jeweils zu zweien oder mit einer vom Vorstand zu bestimmenden Person.

## **11. Amtsdauer**

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung durch die Vereinsversammlung. Neue Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

## **C) Revisoren**

### **12. Aufgaben**

Sie überprüfen die Rechnung des Vereins und berichten der VV.

### **13. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

## **III Finanzen**

### **14. Haftung**

Die Mitglieder des Vereins haften nur in der Höhe des jeweiligen Mitgliederbeitrages. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

### **15. Finanzierung**

Einnahmen des Vereins sind die Mitgliederbeiträge, der Ertrag aus dem Vereinsvermögen, allfällige Zuwendungen, der Ertrag aus Veranstaltungen und allfällige Einnahmen aus nach kaufmännischer Art geführten Gewerben. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 50.--. Der im Geschäftsjahr geltende Jahresbeitrag ist aus dem Protokoll der VV ersichtlich.

## **IV Auflösung**

### **16. Vereinsauflösung**

Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Vereinsversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden oder schriftlich abstimmanden Mitglieder.

#### Vermögensverwendung

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen fliesst in eine dem Vereinszweck ähnlich verpflichtete Organisation oder wird in eine Stiftung umgewandelt.

Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 17. Juni 2013 und treten sofort in Kraft.

Gossau, 20. Juni 2017

Für die Vereinsleitung:

Jacqueline Büchi  
Die Präsidentin

Franziska Stucki  
Die Vizepräsidentin und Protokollführerin